
S 53 AS 12/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 AS 12/21
Datum	07.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1648/21 B
Datum	14.02.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 07.09.2021 wird zurückgewiesen.

Ä

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren, das auf höhere Leistungen für Juni bis November 2015 gerichtet ist.

Der 1968 geborene Kläger lebt alleinstehend in U. Seine Unterkunfts- und Heizbedarfe betrugen im Juni 2015 monatlich 200 €. Seit Juli 2015 lebt der Kläger in einer Mietwohnung in der A-Straße 1 in U. Die monatliche Gesamtmiete (einschließlich zentral aufbereitetes Warmwasser) für diese Wohnung betrug von Juli bis November 2015 385 €.

Der Kl  ger bezog aufgrund vorl  ufiger Bescheide vom 28.05.2015 und 11.06.2015 erg  nzend zu seinen Eink  nften als selbst  ndiger Kioskbetreiber Leistungen vom Beklagten f  r Juni 2015 iHv 548,59     (399     Regelbedarfsstufe 1, 200     Unterkunfts- und Heizbedarfe     50,41     bereinigtes Erwerbseinkommen) und f  r Juli 2015 bis November 2015 monatlich 733,59     (399     Regelbedarfsstufe 1, 385     Unterkunfts- und Heizbedarfe     50,41     bereinigtes Erwerbseinkommen). Die Bewilligung erfolgte aufgrund der unklaren Einkommensverh  ltnisse des Kl  gers vorl  ufig. Gegen die vorl  ufigen Bewilligungsbescheide vom 28.05.2015 und 11.06.2015 hat der Kl  ger keine Widerspr  che eingelegt.

Der Kl  ger reichte im Januar 2016 eine Anlage    endg  ltige EKS    beim Beklagten ein. Hierin gab er einen monatsdurchschnittlichen Gewinn von 844,94     f  r Juni bis November 2015 an. Daneben reichte er Kontoausz  ge ein, aus denen u.a. ersichtlich war, dass der Kl  ger im August 2015 2.145     Grunderwerbssteuer an das Finanzamt U abgef  hrt hat.

Der Beklagte monierte, dass der Kl  ger in seiner BWA Betriebsausgaben iHv 94 % der Betriebseinnahmen angab, was     erst unwirtschaftlich erscheine und daher zu korrigieren sei. Bei einem wirtschaftlichen Warenverh  ltnis von 88 % (Wareneinkauf/ Warenverkauf) sei von einem monatsdurchschnittlichen Gewinn von 1.443,52     auszugehen, sodass keine Hilfebed  rftigkeit gegeben sei. Mit Bescheid vom 11.04.2016 wurden die Leistungen f  r Juni bis November 2015 deswegen auf jeweils 0     endg  ltig festgesetzt. Der Bescheid vom 11.04.2016 wurde dem Kl  ger zusammen mit der Aufforderung, seine betriebswirtschaftlichen Auswertungsunterlagen abzuholen, am 14.04.2016 mittels Postzustellungsurkunde zugestellt. Der Kl  ger holte seine Finanzunterlagen am 19.04.2016 pers  nlich ab. Gegen den Bescheid vom 11.04.2016 legte er zun  chst keinen Widerspruch ein. Der Kl  ger bezog hiernach bis einschlie  lich 2019 keine Leistungen mehr.

Am 15.05.2020 legte der Kl  ger    ber seinen Prozessbevollm  chtigten gegen den Bescheid vom 11.04.2016 Widerspruch ein und behauptete, den Bescheid vom 11.04.2016 nicht erhalten zu haben. Vorsorglich hat er einen    berpr  fungsantrag nach [   44 SGB X](#) gestellt. Mit Widerspruchsbescheid vom 02.07.2020 wies der Kl  ger den Widerspruch vom 15.05.2016 gegen den Bescheid vom 11.04.2016 als unzul  ssig zur  ck, weil die Widerspruchsfrist nicht eingehalten worden sei. Hiergegen hat der Kl  ger keine Klage erhoben.

Am 22.07.2020 stellte der Kl  ger in Bezug auf den Bescheid vom 11.04.2016 einen    berpr  fungsantrag. Er habe mangels ausreichender Deutschkenntnisse keine Gelegenheit gehabt, fristgerecht gegen den Bescheid vom 11.04.2016 Widerspruch einzulegen.

Mit Bescheid vom 23.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2020 lehnte der Beklagte eine Leistungs  nderung f  r Juni bis November 2015 ab. Eine    berpr  fung sei in Bezug auf den bestandskr  ftigen Bescheid vom 11.04.2016 nach Ablauf der Jahresfrist gem    [   40 Abs. 1 Satz 2 iVm    44 Abs. 4 SGB X](#) nicht mehr m  glich.

Hiergegen hat der Kl ger am 04.01.2021 Klage eingereicht und f r das Klageverfahren Prozesskostenhilfe beantragt. Der Beklagte verkenne, dass das Erwerbseinkommen des Kl gers im streitgegenst ndlichen Zeitraum nicht gereicht habe.

Mit Beschluss vom 07.09.2021 hat das Sozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Die Klage habe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da der  berpr fungsantrag au erhalb der Jahresfrist des [  40 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) iVm [  44 Abs. 1 SGB X](#) gestellt worden sei.

Am Montag, den 11.10.2021 hat der Kl ger gegen den seinem Prozessbevollm chtigten am 10.09.2021 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, die Jahresfrist sei unbeachtlich, weil es hier um eine  r ckforderung  gehe.

 

II.

Die Beschwerde ist statthaft, weil der Beschwerdestreitwert von mehr als 750   (vgl. [  172  Abs. 3 Nr. 2b](#), [144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) erreicht wird. Zwar hat der Kl ger selbst in seiner endg ltigen EKS aus Januar 2016 einen monatlichen Durchschnittsgewinn von 844,94   f r Juni bis November 2015 angezeigt. Jedoch sind hiervon Freibetragsbereinigt nach [  11b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3-5](#), [2](#), [3 SGB II](#) monatsdurchschnittlich (vgl. [  2  Abs. 3  Satz 3 Alg II-V](#) in der hier bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung) lediglich $(844,94 \text{  } - 100 \text{  }) \times 0,8 = 595,95 \text{  }$ anzurechnen. Bei einem unstreitigen Gesamtbedarf des Kl gers von 599   im Juni 2015 und monatlich 784   in Juli bis November 2015 betr gt der Leistungsanspruch des Kl gers in den Monaten Juni bis November 2015 nach dessen Berechnung insgesamt $(3,05 \text{  } + [5 \times 188,05 \text{  }]) = 943,30 \text{  }$. Ausgehend von der vom Beklagten angesetzten Nullfestsetzung ist mithin ein Beschwerdewert von mehr als 750   erreicht.

Die auch im  brigen zul ssige Beschwerde ist unbegr ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg ([  73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [114 Abs. 1 ZPO](#)) abgelehnt. Ein Rechtsschutzbegehren hat hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen Rechtsfrage abh ngt. Die Pr fung der Erfolgsaussichten f r die Bewilligung von Prozesskostenhilfe soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Schwierige, bislang ungekl rte Rechtsfragen d rfen nicht im Prozesskostenhilfeverfahren entschieden werden, sondern m ssen auch von Unbemittelten einer prozessualen Kl rung zugef hrt werden k nnen. Prozesskostenhilfe ist auch zu bewilligen, wenn in der Hauptsache eine Beweisaufnahme erforderlich ist und keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte daf r vorliegen, dass diese mit gro er Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Antragstellers ausgehen wird (BVerfG

Beschl¹/₄sse vom 04.05.2015 â [1 BvR 2096/13](#); vom 09.10.2014 â [1 BvR 83/12](#) und vom 19.02.2008 â [1 BvR 1807/07](#); st¹/₄ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschl¹/₄sse vom 05.11.2020 â [L 7 AS 743/20 B](#) und vom 20.04.2016 â [L 7 AS 1645/15 B](#)).

Der Senat l¹/₄sst dahinstehen, ob die vom Kl¹/₄ger begehrte ¹/₄berpr¹/₄fung des bestandskr¹/₄ftigen Bescheides vom 11.04.2016 â wie vom Sozialgericht eingehend dargelegt â bereits aufgrund der abgelaufenen Jahresfrist nach [Â§ 40 Abs. 1 Satz 2, 77 Abs. 13 iVm Â§ 44 Abs. 1, 4 SGB X](#) ausscheidet, und der Senat an seiner mit Urteil vom 15.11.2018 ([L 7 AS 1035/18](#)) ge¹/₄u¹/₄erten Rechtsauffassung, dass eine in einem ¹/₄berpr¹/₄ungsverfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) begehrte ¹/₄nderung von endg¹/₄ltig festgesetzten Leistungen iSv. [Â§ 41a Abs. 3 SGB II](#) und die daraus resultierende Reduzierung einer Erstattungsforderung keine ¹/₄Erbringung von Sozialleistungenâ im Sinne des [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) darstelle, festh¹/₄lt (a.A. LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 28.05.2021 â [L 21 AS 1280/20](#), Revision anh¹/₄ngig unter dem Aktenzeichen [B 7/14 AS 57/21](#); LSG Baden-W¹/₄rttemberg Urteil vom 23.06.2021 â [L 3 AS 677/21](#)).

Der Senat weist allerdings darauf hin, dass der Erstattungsbescheid vom 07.05.2020 Gegenstand des zwischenzeitlich anh¹/₄ngigen Berufungsverfahrens [L 7 AS 142/22](#) ist. Daher muss im hiesigen Verfahren auch nicht beurteilt werden, ob die zeitlich erhebliche Trennung zwischen Endfestsetzung (hier: Nullfestsetzung) und Erstattung f¹/₄r mehr als 4 Jahre zul¹/₄ssig war (vgl. hierzu u.a. LSG NRW Urteil vom 28.05.2021 â [L 21 AS 1280/20](#), juris, Rn. 60).

Ein vollst¹/₄ndiger und damit bewilligungsreifer Antrag auf Prozesskostenhilfe setzt unter anderem gem¹/₄ [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#) die Darstellung des Streitverh¹/₄tnisses unter Angabe der Beweismittel voraus. Eine solche Pr¹/₄fung ist dem Gericht jedoch nur m¹/₄glich, wenn ihm eine substantiierte Darstellung des Streitverh¹/₄tnisses vorgelegt worden ist. [Â§ 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#) setzt daher voraus, dass derjenige, der Prozesskostenhilfe begehrt, den Sachverhalt schildert und wenigstens im Kern deutlich macht, auf welche rechtliche Beanstandung er seine Klage st¹/₄tzt (vgl. zu alledem BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 14.04.2010 â [1 BvR 362/10](#), Rn. 15, juris).

Diesen Vorgaben wird die Klagebegr¹/₄ndung nicht gerecht, wenn allein ausgef¹/₄hrt wird, der Kl¹/₄ger habe zwar Einkommen bzw. Umsatz, davon seien jedoch â auch die ganzen Ausgaben zu ber¹/₄cksichtigen, die der Beklagte nicht vorgenommen hatâ. Es ist weiter nicht ersichtlich, warum die Nullfestsetzung mit Bescheid vom 11.04.2016 in tats¹/₄chlicher oder rechtlicher Hinsicht rechtswidrig iSv. [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) gewesen sein soll. Zwar hat der Kl¹/₄ger eine endg¹/₄ltige EKS mit geringf¹/₄gigeren Gewinnen f¹/₄r Juni bis November 2015 im Januar 2016 vorgelegt. Jedoch ist der Kl¹/₄ger auf die vom Beklagten dargelegten und nachvollziehbaren Auff¹/₄lligkeiten betreffend das Verh¹/₄tnis von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie den nicht erkl¹/₄rbaren Verm¹/₄genszuwachs trotz geltend gemachter Hilfebed¹/₄rftigkeit (Erwerb einer bebauten Liegenschaft zur Er¹/₄ffnung eines zweiten Kiosks im Juli 2015 f¹/₄r

33.000 CHF (nebst Finanzierung der Erwerbskosten) ungeachtet einer erstinstanzlicher Betreibensaufforderung und eines Hinweises des Senats im Beschwerdeverfahren nicht eingegangen.

Mangels hinreichender Erfolgsaussicht kann auch offenbleiben, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe gegeben sind, was der Kläger weder im ersten noch im zweiten Rechtszug hinreichend glaubhaft gemacht hat.

Kosten im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe sind nicht erstattungsfähig ([Art. 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#), [Art. 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Art. 177 SGG](#)).

Ä

Erstellt am: 08.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024